

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
03.02.2022**7.81 bis 7.85**
Anpassung der Lehramtsordnungen an die AllB**Beschluss zur Anpassung der Lehramtsordnungen
an die Allgemeinen Bestimmungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung der Justus-Liebig-Universität im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen am 12.08.2021 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1**Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter**

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Justus-Liebig-Universität für die Studiengänge

- „Lehramt an Grundschulen“ vom 23.08.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.02.2019,
- „Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Ethik“ vom 31.07.2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.02.2019,
- „Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion“ vom 31.07.2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.02.2019,
- „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 23.08.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.02.2019,
- „Lehramt an Gymnasien“ vom 23.08.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.01.2021, und
- „Lehramt an Förderschulen“ vom 23.08.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.09.2019

werden gleichermaßen jeweils wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest oder beschließt, dass die Prüfenden sie selbst festlegen. Für Prüfungen des Wintersemesters sind die Termine bis zum 15. November und für Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. Mai dem Prüfungsamt mitzuteilen, welches sie spätestens einen Monat vor der Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gibt. Die Möglichkeit zur Bekanntgabe auf andere geeignete Weise bleibt unberührt.

(4) In Lehrveranstaltungen, die individuelle Prüfungstermine erfordern, legen die Prüfenden die Termine abweichend von Abs. 3 selbst fest und geben sie den Studierenden auf geeignete Weise bekannt.

(5) Für Wiederholungsprüfungen können gesonderte Termine festgelegt werden. Der erste Wiederholungsversuch soll in zeitlich engem Zusammenhang mit dem Erstversuch stattfinden. Sieht die Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Wiederholungsprüfungen eine vom Erstversuch abweichende Prüfungsform vor, müssen hierfür gesonderte Termine festgelegt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, bis zu deren Ablauf eine Anmeldung zu den Prüfungen möglich ist, und gibt sie auf geeignete Weise bekannt.

(7) Bis zum dritten Tage vor einem Prüfungs- oder Abgabetermin, der nicht nach § 24 Abs. 1 und § 18 Abs. 4 verbindlich ist, können Studierende sich ohne Angabe von Gründen abmelden. Danach kommt nur noch ein Rücktritt nach § 18 in Betracht. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss für mehrere Prüfungen eine einheitliche Frist festlegen, bis zu deren Ablauf eine Abmeldung möglich ist, und sie auf geeignete Weise bekannt geben.

(8) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die nach Abs. 3 bis 8 festgelegten Termine und Fristen zu informieren."

2. Nach § 15 wird folgender Paragraf eingefügt:

„§ 15a Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation selbst haben. Zu Prüferinnen oder Prüfern können Professorinnen und Professoren, selbständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wer Prüferin oder Prüfer für eine bestimmte Prüfung ist, bleibt dies mit seinem oder ihrem Einverständnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Justus-Liebig-Universität. Die Dekanin oder der Dekan kann auch Personen nach Satz 1 und 2, die nicht im Dienste der Justus-Liebig-Universität stehen, sowie Personen mit Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen.

(2) Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung ist zugleich Prüferin oder Prüfer der zugehörigen Prüfung. Kommen für eine Modulabschlussprüfung die Dozentinnen oder Dozenten mehrerer Lehrveranstaltungen in Betracht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Erfordert § 18 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden, wählt die oder der Prüfende nach Abs. 2 Satz 1 aus dem Kreise der nach Abs. 1 Prüfungsberechtigten eine weitere Person mit deren Einverständnis aus. Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder sind unter mehreren nach Abs. 2 in Betracht kommenden Prüfenden Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter zu bestimmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Soweit nicht schon § 18 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden erfordert, finden mündliche Prüfungen in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Für deren Wahl gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall von Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.“

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint, nur ein leeres Blatt abgibt, in einer mündlichen Prüfung schweigt oder eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt, ohne nach den folgenden Absätzen wirksam zurückgetreten zu sein (Versäumnis).

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge des Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Als triftiger Grund gilt auch die Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes

im Alter von bis zu 14 Jahren bzw. einer vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen Person.

(3) Der Rücktritt von einer begonnenen Prüfung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(4) Der Rücktritt kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, gegenüber dem Prüfungsamt oder gegenüber den Prüfenden oder dem Aufsichtspersonal in der Prüfung erklärt werden. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. über das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Außer in den Fällen des Abs. 3 kann er oder sie die Entscheidung dem Prüfungsamt übertragen. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert und die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Zu diesem gilt der Prüfling als angemeldet.

(5) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.“

4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling über seine Leistung vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht hat. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere vor, wenn unzulässige Hilfsmittel verwendet oder mitgeführt werden oder wenn fremde Leistung als eigene ausgegeben wird. Eine Täuschungshandlung liegt auch vor, wenn der Text einer schriftlichen Arbeit, bemessen nach Wörtern, zu mehr als 15 Prozent aus Teilen früherer Arbeiten desselben Prüflings besteht, ohne dass dies kenntlich gemacht wurde.

(2) Begeht ein Prüfling einen weiteren Täuschungsversuch, nachdem ihm das Nichtbestehen einer Prüfung wegen eines früheren Täuschungsversuchs bekannt gegeben wurde, sind beide betroffenen Prüfungen endgültig nicht bestanden, und es können im Lehramtsstudium keine weiteren Prüfungen mehr abgelegt werden.

(3) Wer den Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Prüfung wiederholt oder erheblich stört, kann durch die Lehrenden, Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme am betroffenen Termin ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden.“

5. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des Beschlusses zur Anpassung der Lehramtsordnungen an die Allgemeinen Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22.02.2019 gilt ab Wintersemester 2021/22. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 14.09.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen